

Vereinssatzung des Montessori Förderkreises Hachinger Tal e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Montessori Förderkreis Hachinger Tal e. V.

und hat seinen Sitz in Oberhaching.
2. Er ist im Vereinsregister München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik, insbesondere die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern. Das geschieht zum Beispiel durch Gründung und Betreiben eines Kindergartens, einer Schule und anderer Einrichtungen sowie durch Veranstaltung von Elterninformationsabenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt unentgeltlich (ehrenamtliche Tätigkeit). Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet, deren Notwendigkeit zu belegen ist.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder keine Anteile ausbezahlt. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet mehrheitlich die Vorstandschaft. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds eine geeignete Person als nicht stimmberechtigtes, nicht beitragsverpflichtetes Ehrenmitglied aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt: Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber der Vorstandschaft abgegeben werden, und der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten;
 - b) durch den Tod des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluß: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist; über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des/der Betroffenen; dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden; gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Zweckbindung des Gewinns

1. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann der jeweilige Ehepartner oder Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlußfassung über:
- a) die Entlastung der Vorstandschaft;
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/innen;
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) den Haushaltsplan;
 - e) das pädagogische Konzept;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins siehe §§ 12 f.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Anschlag am schwarzen Brett im "Montessori-Kinderhaus", Oberhaching.
4. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlußfassungspunkte muß spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die veränderte Tagesordnung soll spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin durch Anschlag gemäß § 7.3 bekanntgemacht werden. .
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte eine/n Rechnungsprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in zu bestellen, die weder der Vorstandschaft noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gewählt. Der/die Rechnungsprüfer/in überprüft die Buchführung einschließlich Jahresabschluß und berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Mitgliedern, nämlich mindestens einer/m 1. Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.

Im übrigen bestimmt die Vorstandschaft die Aufgabenverteilung selbst. Bei der Zusammensetzung der Vorstandschaft sind die verschiedenen Projekte des Vereins entsprechend zu berücksichtigen.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vornehmen, wenn noch mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder in der Vorstandschaft verblieben sind. Andernfalls ist eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

3. Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie vollziehen Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsplan für das kommende Jahr ein.

Die Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft wird insofern eingeschränkt, als die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung (vorherigen Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung) der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist und die eine einmalige finanzielle Verpflichtung von mehr als EUR 250,00 zur Folge haben, hierbei ist zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder schriftlich einzuholen;
- b) Aufnahme von Darlehen;
- c) Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
- d) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien, hierbei ist zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder schriftlich einzuholen;
- e) Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die eine einmalige finanzielle Verpflichtung von mehr als EUR 15.000,00 zur Folge haben, darüber hinaus Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die über mehrere Jahre verpflichtend sind und deren jährliche Verpflichtung EUR 15.000,00 übersteigt.

In den Fällen der Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen gemäß § 9.3 a) bis e) ist neben der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder die Vertretung im Außenverhältnis durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 9.3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich.

4. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist eine Sitzung einzuberufen. Die Vorstandschaft entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

§ 10 Haftung

Hinsichtlich der Haftung der Organe und der Mitglieder des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Protokollierung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft hat sowohl diese Anträge als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitteilung folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Der Auflösungsantrag muß den Mitgliedern vier Wochen vorher in Textform zugeleitet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Mitteilung folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Davon ausgenommen bleiben die zu errichtenden Bauwerke einschließlich Ausstattung auf dem gemeindlichen Grundstück an der Ödenpullacher Str. in Oberhaching, OT Deisenhofen, Flur-Nr. 1817/6, Grundbuch des AG München von Oberhaching, das dem Verein zur Errichtung und zum Betrieb des "Montessori-Kinderhauses"/"Spatzennests" mittels Pachtvertrag von der Gemeinde Oberhaching zur Verfügung gestellt wird.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist zwischen dem Verein und der Gemeinde Oberhaching vereinbart, daß sämtliche Bauwerke auf dem Grundstück gemäß § 13.2 einschließlich Ausstattung entschädigungslos auf den Grundstückseigentümer übergehen. Die Gemeinde wird in diesem Fall nach Möglichkeit den Kindergarten/das "Spatzennest" bis zum Ablauf von 30 Jahren gerechnet ab der ersten Inbetriebnahme selbst betreiben oder durch einen Dritten betreiben lassen; die Gemeinde wird die vom Verein errichteten Bauwerke samt Ausstattung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.